



Brüssel, den 2. Oktober 2015
(OR. en)

12635/15

UD 194
DELECT 129

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 11507/15 UD 166 DELECT 108 + ADD1 + ADD2 + ADD3

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../.. DER KOMMISSION vom
28.7.2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des
Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung
von Bestimmungen des Zollkodex der Union
– Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat den obengenannten delegierten Rechtsakt¹ gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union², insbesondere gemäß Artikel 284 Absatz 2 dieser Verordnung, vorgelegt. Da die Kommission den delegierten Rechtsakt am 21. August 2015 übermittelt hat, kann der Rat bis zum 21. Oktober 2015 Einwände dagegen erheben.
2. Die Gruppe "Zollunion" wurde konsultiert, und keine Delegation hat festgestellt, dass es für den Rat einen Grund gibt, Einwände zu erheben.

¹ Dok. 11507/15 UD 166 DELECT 108 + ADD 1 + ADD 2 + ADD 3.

² ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1.

3. Daher wird vorgeschlagen, dass der AStV dem Rat empfiehlt, er möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den obengenannten delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 284 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.
-